

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/30400, 19/30926 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Thomas Jurk, Marcus Bühl,
Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Länder im Jahr 2021 erneut bei der Finanzierung des ÖPNV zu unterstützen. Dies soll durch die weitere Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2021 um 1 Milliarde Euro erfolgen. Durch die zusätzlichen Mittel unterstützt der Bund die Länder, die bei den Verkehrsunternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile abzufedern und dafür zu sorgen, dass das ÖPNV-Angebot in Umfang und Qualität aufrechterhalten werden kann. Die erneute Bundeshilfe soll in zwei Tranchen ausgezahlt werden, um zu gewährleisten, dass die Länder ihre zugesagten Finanzierungsbeiträge zeitgerecht erbringen und der Bund nicht – wie im Jahr 2020 geschehen – in eine Vorfinanzierung tritt. Darüber hinaus soll in dem Gesetzentwurf durch klarstellende Regelungen eine einheitliche Interpretation des übrigen Regionalisierungsgesetzes, insbesondere zur Finanzierungszuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr, der Verwendung von Regionalisierungsmitteln und den Nachweis der Verwendung sichergestellt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben des Bundes

Für den Bund ergibt sich für die Jahre 2021 bis 2023 eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen von insgesamt 1 Milliarde Euro.

Beim Bund entsteht in den Jahren 2021 bis 2023 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 11.000 Euro. Die durch das Gesetz entstehenden Mehrausgaben an Personal- und Sachmitteln werden im Einzelplan 12 ausgeglichen.

Haushaltsausgaben der Länder

Für die Länder ergibt sich für die Jahre 2021 bis 2023 eine Haushaltsentlastung durch Steuermehreinnahmen von insgesamt 1 Milliarde Euro.

Haushaltsausgaben der Kommunen

Keine.

Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz ergeben sich keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Ein Erfüllungsaufwand ergibt sich daher insoweit nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz ergeben sich keine Informationspflichten und daher kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz ergibt sich ein geringer Erfüllungsaufwand sowohl beim Bund als auch bei den Ländern. Der Erfüllungsaufwand fällt jeweils in den Jahren 2021, 2022 und 2023 an. Beim Bund beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf ca. 11.000 Euro, bei den Ländern auf insgesamt ca. 21.000 Euro.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss**Peter Boehringer**

Vorsitzender

Eckhardt Rehberg

Berichterstatte

Thomas Jurk

Berichterstatte

Marcus Bühl

Berichterstatte

Christoph Meyer

Berichterstatte

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatte

Ekin Deligöz

Berichterstatte